



**Beschluss zur Planaufstellung und Bürgerbeteiligung**

Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen der Stadt Olpe hat in der Sitzung am 28.06.2001 die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.07.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 20.07.2001  
Der Bürgermeister in Vertretung  
gez. Knoebel  
(Knoebel)  
Technischer Beigeordneter

**Planung**

Dieser Plan ist von der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Olpe vorbereitet worden.

Olpe, 20.07.2001  
Der Bürgermeister in Vertretung  
gez. Knoebel  
(Knoebel)  
Technischer Beigeordneter

**Geometrische Eindeutigkeit**

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschriften entsprechen und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist, soweit es den kollektivrechtlichen Bestand der Liegenschaftskarte am 18.07.2001 betrifft.

Olpe, 18.07.2001  
gez. Fige, KVR  
(LS)

**Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen der Stadt Olpe hat in der Sitzung am 28.06.2001 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Olpe, 20.07.2001  
Der Bürgermeister in Vertretung  
gez. Knoebel  
(Knoebel)  
Technischer Beigeordneter

**Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 18.07.2001 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.08.2001 bis einschließlich 21.09.2001 öffentlich ausgelegt.

Olpe, 01.10.2001  
Der Bürgermeister in Vertretung  
gez. Knoebel  
(Knoebel)  
Technischer Beigeordneter

**Satzungsbeschluss**

Dieser Plan wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe am 31.10.2001 als Sitzung beschlossen.

Olpe, 14.11.2001  
gez. Müller  
Bürgermeister  
gez. Schüttgen  
Schriftführer

**Inkrafttreten des Plans**

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Einschuldung in den Plan sind gem. § 10 (2) BauGB am 28.11.2001 öffentlich bekannt gemacht worden.

Olpe, 28.11.2001  
Der Bürgermeister in Vertretung  
gez. Knoebel  
(Knoebel)  
Technischer Beigeordneter

**III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BAUO NW**

**1. Dächer**  
Für Wohngebäude sind nur geneigte Dächer mit gleichem Neigungswinkel der Dachflächen zulässig.  
Zulässige Dachneigung für die Hauptdachflächen:  
Zulässige Hauptfirstrichtung:  
Die Firstrichtung kann für Nebendächer abweichend vom Hauptfirstrichtungswinkel angegeben werden.  
Dachneigung bis zu einer Höhe von 0,50 m über OK Rohdecke zulässig.  
Für die Dachneigung dürfen nur schwarze (ähnlich wie Nr. 8012, 9004, 9005 und 9011), schiefer- und dunkelgrün (ähnlich wie Nr. 7015, 7016 und 7021) oder dunkelbraun (ähnlich wie Nr. 8011, 8014, 8017, 8018 und 8028) Metallziegel oder Ziegeln verwendet werden. Die vorgenannten Farben entsprechen dem Register RAL 840 - IR (Isidormat). Silbergrün sind von dieser Festschrift ausgeschlossen.  
Die Verwendung glänzender Materialien ist unzulässig.  
Flachdächer von Garagen sollen begrünt werden. Eine Abdeckung mit Kies oder Kiesprebschichten ist ebenfalls erlaubt.  
Dachabstände dürfen an der Traufe und am Ortsgang 0,60 m nicht überschreiten.  
Dachaufbauten müssen auf die Fassadengliederung Bezug nehmen.  
Die Gesamthöhe der einzelnen Dachaufbauten darf je Dachseite insgesamt nur 60 % der Firsthöhe betragen. Die Breite der einzelnen Dachaufbauten darf an beiden Seiten 1,50 m nicht übersteigen. Der Abstand von den Giebelwänden muß mind. 1,20 m betragen.  
Die Dächer der Dachaufbauten sind in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen.

**2. Außenwände**  
Zulässig sind Putz, geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk, Sichtmauerwerk und Holz. Verkleidungen aus Naturstein oder Naturstein sind zulässig, wenn sie nicht mehr als die Hälfte der gesamten Fassadenfläche bedecken.  
Die Verwendung glasierter oder glänzender Materialien (z.B. Fliesen, polierte Steine) ist unzulässig.  
Für geputzte, gestrichene, geschlämmte und in Sichtmauerwerk hergestellte Flächen sind nur helle sandfarbene oder weiße Farbtöne zulässig.  
Die vorgenannten Gestaltungsoptionen sind an den Außenwänden gelten für Haupt- und Nebengebäude sowie für Garagen. Wintergärten sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.

**3. Fassadengliederung**  
Die Fassaden sollen durch Fenster- und/oder Türöffnungen mit stehendem Form zu gliedern.  
Die Fassadengliederung der einzelnen Geschosse ist aufeinander abzustimmen.

**4. Einfriedlungen**  
Einfriedlungen sind an der Straßentransit nur als Holzzaune (z.B. Staketenzaune) oder ständerförmige Hecken (z.B. Heibuchenhecke, Weißbuchehecke) bis 1,0 m Höhe zulässig.

**5. Befestigte Flächen**  
Für befestigte Flächen ist eine Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen.

**6. Aufschüttungen und Abgrabungen**  
Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind unzulässig. Soweit sie in Verbindung mit der Errichtung von Gebäuden stehen, sind den natürlichen Geländeverlauf nicht störende Veränderungen zulässig.

**7. Antennen**  
Pro Grundstück ist nur eine Antennenanlage zulässig.

**IV. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN VON NACH ANDEREN GEGÄNGLICHEN VORSCHRIFTEN BETROFFENEN FESTSETZUNGEN**

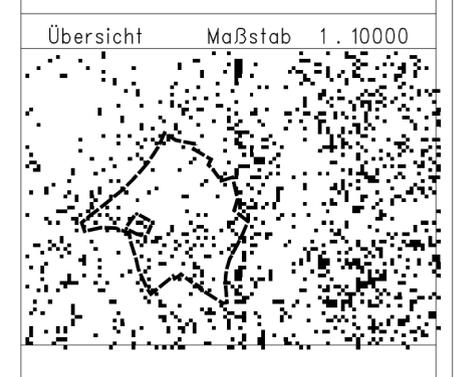
Vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

V. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.  
Im Geltungsbereich dieser Satzung werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 "Olpe-In der Delle" vom 18.05.2000 ersetzt.

gez. Müller  
Bürgermeister  
gez. Schüttgen  
Schriftführer



**STADT OLPE**

**Bebauungsplan Nr. 59**  
**"Olpe-In der Delle"**  
**1.(vereinfachte) Änderung**

Satzung vom 14.11.2001

Gemarkung: Olpe - Stadt  
Flur: 19

Maßstab 1 : 1000